

der Zustand der Mitbeschuldigung besteht. Wenn ein Beschuldigter bereits rechtskräftig verurteilt oder das Verfahren gegen ihn auf andere Weise beendet ist (vorläufige Einstellung reicht hierfür nicht aus), dann liegt eine Mitbeschuldigung nicht mehr vor, und dann ist der ehemalige Mitbeschuldigte auch in der Lage, als Zeuge in der noch anstehenden Strafsache gegen seinen Tatteilnehmer auszusagen.¹ Die Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung von Mitbeschuldigten zueinander ist in der möglichen Gefahr der Interessenkollision begründet; jede Aussage als Zeuge, die eine wahre Aussage sein muß, kann sich zum Nachteil des aussagenden Mitbeschuldigten auswirken, kann die eigene Belastung bedeuten. Sobald eine solche Gefahr nicht besteht (gegen den als Zeugen heranzuziehenden Bürger besteht keine Beschuldigung - oder eine solche besteht nicht mehr - wegen Verhaltensweisen, zu denen er als Zeuge gehört werden soll), ist keine Veranlassung vorhanden, ihn von der Aussagepflicht zu entbinden. Den Mitbeschuldigten untereinander die Zeugenfähigkeit zu verweigern, schließt nicht aus, daß sie sich zusätzlich zur eigenen Beschuldigung auch zu derjenigen eines Tatbeteiligten äußern; diese Äußerungen sind jedoch nicht Zeugen- sondern Beschuldigtenaussagen, für ihre Herbeiführung gelten nicht die Regeln, die im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung zu beachten sind. Es ist - auch wegen der ausdrücklichen Verwertbarkeitsregelung des § 225 StPO - unzulässig, Mitbeschuldigte, also in gleicher Sache Beschuldigte, im Ermittlungsverfahren zueinander als Zeugen zu vernehmen; ihre Aussagen können nur Beschuldigtenaussagen sein. Dabei ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob die Täter in getrennten Ermittlungsverfahren bearbeitet werden. Werden im Strafverfahren die Protokolle der Vernehmung Mitbeschuldigter benötigt, sind dafür deren Beschuldigtenvernehmungsprotokolle zu verwenden. Es sei vermerkt, daß dadurch auch eine Senkung des

¹ Vgl. dazu auch den Standpunkt des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 13. 2. 1978, in dem ausgeführt ist, daß ein rechtskräftig verurteilter früherer Mitbeschuldigter sich als Zeuge in bezug auf die Zusammenhänge, wegen der er verurteilt ist, nicht auf das Recht zur Aussageverweigerung gemäß § 27 (4) StPO berufen kann.